



3003 Bern, 11. August 2025

Flugplatz Mollis

Plangenehmigung

Pistensanierung

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 10. März 2025 reichte die Mollis Airport AG (MAAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Sanierung der Asphaltpiste ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Gemäss Projektunterlagen hat die Piste auf dem Flugplatz Mollis grösstenteils das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Die erheblich zunehmenden Unterhaltsarbeiten schränkten den Flugverkehr ein, was eine Gesamtsanierung erforderlich mache.

Am südlichen Pistenende sollen die Dilatationsfugen gereinigt und vergossen werden, die darauffolgenden 23 m Piste müssten nicht saniert werden. Die restliche Piste (km 0.057 bis 1.830) werde mit einem Hocheinbau saniert. Am nördlichen Pistenende werden Dilatationsfugen geschnitten, gereinigt und vergossen. Ausserdem werden die Intersections bei km 0.828 und 1.215 durch einen Hocheinbau saniert und die Intersection bei km 1.380 mit einem Belagskeil an die neue Pistenhöhe angepasst. Das Oberflächenwasser werde über die Schulter im angrenzenden Wiesland oberflächlich versickert. Teil des Projekts sind auch Rückbauten von nicht mehr benötigten, versiegelten Flächen.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst ein Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchsformular, einen Baubeschrieb und drei Pläne.

1.4 *Standort*

Flugplatz Mollis, Parzelle Nr. 1191.

1.5 *Eigentum*

Die Parzelle Nr. 1191 ist im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord. In ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2025 bestätigt die Gemeinde Glarus Nord ihre Zustimmung zum Vorhaben.

1.6 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Für das Vorhaben muss die Piste vollständig gesperrt werden. Die Bauarbeiten sind vom 04. bis 16. September 2025, im unmittelbaren Anschluss an die Pistensperre aufgrund der auf dem Perimeter stattfindenden ESAF-Veranstaltung¹ geplant. Einzelne Vorbereitungsarbeiten sind bereits früher, parallel zu den Aufbauarbeiten des ESAF geplant.

Das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.7 Stellungnahmen

Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. Mai 2025.

Die Gemeinde Glarus Nord äusserte sich am 12. Juni 2025 positiv zum Projekt.

Die Stellungnahme des Kantons Glarus datiert auf den 4. Juli 2025.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der MAAG mit E-Mail vom 4. Juli 2025 zur Stellungnahme zugestellt.

Die MAAG zeigte sich mit den Anträgen in den Stellungnahmen einverstanden und hatte keine Bemerkungen dazu. Damit wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

¹ Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest vom 29. bis 31. August 2025.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Sanierung und den teilweisen Rückbau bestehender Infrastruktur. Die bestehende Infrastruktur wird in ihren Dimensionen nicht erweitert, das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserweiterung und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 2. September 2020 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

- Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und

Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 19. Mai 2025 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf diverse Aspekte des Projekts.

Die BAZL Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) machte diverse Auflagen und kam unter anderem zum Schluss, dass die aviatisch nicht mehr genutzten Rollweganschlüsse an den jeweiligen Pistenköpfen komplett zurückzubauen seien. Ein eventueller Teilrückbau (wie im Bauplan 357-1, 1:10'000 vom 12. Februar vermerkt) sei nicht zulässig. Der bestehende Betonbelag am südlichen Pistenende (km 0.000 bis km 0.034) habe keinen aviatischen Nutzen und könne ebenfalls zurückgebaut werden. Gleiches gelte für den bestehenden Asphaltbelag südlich des *Turn-pad* (km 0.034 und km 0.050).

Die MAAG zeigte sich mit sämtlichen Auflagen von SIAP einverstanden.

Aufgrund der Auflagen von SIAP reichte die MAAG am 4. August 2025 den Plan «Masterplan Rückbauten und Ergänzungen LSZM, Version 12» vom 15. Juli 2025 ein. Darauf ist der geplante Zustand ohne die erwähnten Rollwegsanschlüsse an den Pistenköpfen und dem Asphaltbelag südlich des *Turn-pad*'s abgebildet.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Mai 2025 ist als Beilage 1 Teil dieser Verfügung. Eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Gemeinde Glarus Nord*

Die Stellungnahme der Gemeinde Glarus Nord vom 12. Juni 2025 wurde unter dem Titel und Einleitungstext eines Drittprojekts auf dem Flugfeld Mollis versendet. Die Abklärung mit der Gemeinde hat ergeben, dass es sich dabei lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt und die Stellungnahme inhaltlich gültig ist. Die Gemeinde Glarus Nord hat das Vorhaben geprüft und stimmt ihm unter einer Auflage zu.

Die kommunale Fachstelle Umwelt stellt den Antrag [1] zur Abfallbewirtschaftung und macht Ausführungen zu ihren Gebühren. Die Gebühren werden zusammenfassend unter dem Kapitel B. 3 behandelt. Die Gemeinde Glarus Nord beantragt,

- [1] im Hinblick auf die Abfallbewirtschaftung während der Bauzeit seien 14 Tage

vor dem geplanten Baubeginn dem Fachbereich Abfallbewirtschaftung (per E-Mail an abfall@glarus-nord.ch) relevante Angaben (Art, Qualität und Menge) zu den erwarteten Abfällen sowie Angaben zu deren vorgesehenen Entsorgung zu melden.

Die MAAG hat keine Bemerkungen zur Stellungnahme der Gemeinde Glarus Nord. Der Antrag [1] der Gemeinde Glarus Nord erscheint dem BAZL zweck- und verhältnismässig. Er wird als Auflage in das Dispositiv übernommen.

2.8 *Kanton Glarus*

Der Kanton Glarus nahm mit Schreiben vom 4. Juli 2025 Stellung. Geäussert haben sich die Abteilungen Umweltschutz und Energie, Raumentwicklung und Geoinformation sowie Landwirtschaft.

a) Entwässerung

Der Kanton Glarus weist insbesondere daraufhin, dass die vom BAZL mit Plangenehmigung (PGV) «Entwässerung Rollweg und Vorplätze» vom 16. November 2022 verfügten Anpassungen am GEP² im Rahmen des vorliegenden Projekts umzusetzen seien.

Die MAAG hat keine Einwände gegen diese Ausführungen des Kantons Glarus vorgebracht.

Das BAZL stimmt dem Kanton Glarus zu. Die Entwässerung der vorliegend betroffenen Flächen hat gemäss den Vorgaben zur Entwässerung in der PGV «Entwässerung Rollweg und Vorplätze» vom 16. November 2022 zu erfolgen. In diesem Zusammenhang verfügt das BAZL,

- [1] die MAAG hat das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und den Kanton Glarus bis zum 31. Oktober 2025 schriftlich über den Stand der Umsetzung der GEP-Massnahmen gemäss der PGV «Entwässerung Rollweg und Vorplätze» zu informieren.

b) Rückbau

Der Kanton Glarus beantragt wie die BAZL-Sektion SIAP, einen vollständigen Rückbau der aviatisch nicht mehr genutzten, versiegelten Flächen, sodass diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden können:

- [1] Der geplante Rückbau des Rollwegs am nördlichen Ende der Piste habe vollständig inkl. der Kofferung zu erfolgen, damit die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden könne.

² Genereller Entwässerungsplan.

Die MAAG hat keine Einwände gegen diesen Antrag des Kantons Glarus vorgebracht.

Der Antrag [1] des Kantons Glarus erscheint dem BAZL zweck- und verhältnismässig. Er präzisiert teilweise die entsprechende Auflage in der luftfahrtspezifischen Prüfung und wird ergänzend ins Dispositiv übernommen.

c) Neophyten und Boden

Im Übrigen beantragt der Kanton Glarus,

- [2] Boden, der mit einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart, wie Sommerflieder und Amerikanische Goldruten, belastet ist, sei nur eingeschränkt verwertbar. Der Boden dürfe am Entnahmeort wiederverwertet werden, sofern durch das Auf- oder Einbringen keine weitere Ausbreitung der Art stattfände. Die Verwertung des belasteten Bodens an einem anderen Ort als dem Entnahmeort sei nur zulässig, sofern eine etablierte Massnahme (z.B. eine bestimmte Form der Bewirtschaftung), welche nachweislich die Weiterverbreitung der Art verhindert, am Ort der Verwertung anwendbar sei und ausgeführt wird;
- [3] während der Bauphase seien offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen, Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen so rasch wie möglich zu begrünen;
- [4] endgestaltete Flächen seien so rasch wie möglich mit einheimischen Arten zu begrünen. Sie seien, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen;
- [5] sämtliches Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten sei in einer KVA zu entsorgen;
- [6] das Anpflanzen von Arten gemäss Anhang 2 der FrSV³ sei verboten. Auf die Pflanzung von invasiven gebietsfremden Arten gemäss BAFU sei zu verzichten oder es seien geeignete Massnahmen zu treffen, die eine Weiterverbreitung verhindern (z.B. Blütenstände vor der Versamung entfernen). Es wird empfohlen, einheimische Arten zu verwenden;
- [7] die Belastungssituation der einzelnen Bodenkompimente (Ober-, Unterboden, unbelastet oder schwach belastet) müsse bekannt sein und diese dürften weder vermischt, noch an Orte mit abweichender chemischer Belastung verbracht werden. Dies sei mit einer entsprechenden Analyse ist zu belegen.

Die MAAG hat keine Einwände gegen diese Anträge des Kantons Glarus vorgebracht.

³ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV); SR 814.911.

Die Anträge [2] bis [7] des Kantons Glarus erscheinen dem BAZL zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

d) Raumplanung

Der Kanton Glarus führt aus, Art. 24 RPG⁴ sei für das Bauvorhaben anwendbar. Dabei sei in Anwendung von Art. 24 RPG vorausgesetzt, dass der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Standortgebundenheit sei aus Sicht der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation erwiesen, da sich die Anschlussrampen bereits ausserhalb der Bauzone befinden und damit auch die Angleichungen für die sanierte Flugpiste einen Standort ausserhalb der Bauzone bedingen. Der Flugplatz diene auch für militärische Nutzungen, wobei eine Sanierung der Piste im öffentlichen Interesse stehe.

Das BAZL stimmt den Ausführungen des Kantons Glarus zu. Im Übrigen bedürfen im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zu genehmigende Bauten keiner Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach Bundesrecht oder kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen oder Pläne.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton Glarus weist keine Gebühren aus.

Die Gemeinde Glarus Nord erhebt gestützt auf Art. 04 der Gebührenordnung Bau-

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700.

und Planungswesen der Gemeinde Glarus Nord eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.00 exkl. MwSt. sowie eine Gebühr für die Verschmutzung der öffentlichen Kanalisation infolge Bautätigkeiten gestützt auf Art. 33 Abs. 3 AR⁵ von Fr. 900.00 exkl. MwSt.

Die Gebühren werden direkt von der Gemeinde Glarus Nord verfügt und in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin (per Einschreiben), dem BAFU, dem Ressort Bau und Umwelt des Kantons Glarus sowie der betroffenen Gemeinde per E-Mail zur Kenntnis zugestellt.

⁵ Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord i.v.m. Art. 04 Abs. 1 Abwassertarif zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord

C. Verfügung

Das Gesuch für die Sanierung der Piste wird wie folgt genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben beinhaltet die Belagssanierung der Piste und der Intersections bei km 0.828 und 1.215 im Hocheinbau sowie den Rückbau der aviatisch nicht mehr genutzten Flächen.

1.2 *Standort*

Flugplatz Mollis, Parzelle Nr. 1191.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 10. März 2025;
- Baugesuchsformular des Kantons Glarus vom 6. Februar 2025;
- Baubeschrieb vom 12. Februar 2025;
- Situationsplan, Beilage 1 vom 12. Februar 2025;
- Plan Nr. 357-1, 1:10'000 vom 12. Februar 2025;
- Masterplan Rückbauten und Ergänzungen LSZM, Version 12 vom 15. Juli 2025.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. Mai 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.3 *Auflagen der Gemeinde Glarus Nord*

2.3.1 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn sind dem Fachbereich Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Glarus Nord (per E-Mail an abfall@glarus-nord.ch) relevante Angaben (Art, Qualität und Menge) zu den erwarteten Abfällen sowie Angaben zu deren vorgesehenen Entsorgung zu melden.

2.4 *Auflagen des Kantons Glarus*

2.4.1 Der geplante Rückbau des Rollwegs am nördlichen Ende der Piste hat vollständig inklusive der Koffierung zu erfolgen, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

2.4.2 Boden, der mit einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart, wie Sommerflieder und Amerikanische Goldruten, belastet ist, ist nur eingeschränkt verwertbar. Der Boden darf am Entnahmeort wiederverwertet werden, sofern durch das Auf- oder Einbringen keine weitere Ausbreitung der Art stattfindet. Die Verwertung des belasteten Bodens an einem anderen Ort als dem Entnahmeort ist nur zulässig, sofern eine etablierte Massnahme (z.B. eine bestimmte Form der Bewirtschaftung), welche nachweislich die Weiterverbreitung der Art verhindert, am Ort der Verwertung anwendbar ist und ausgeführt wird.

2.4.3 Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen, Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen so rasch wie möglich zu begrünen.

2.4.4 Endgestaltete Flächen sind so rasch wie möglich mit einheimischen Arten zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode).

Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

- 2.4.5 Sämtliches Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten ist in einer KVA zu entsorgen.
- 2.4.6 Das Anpflanzen von Arten gemäss Anhang 2 der FrSV ist verboten. Auf die Pflanzung von invasiven gebietsfremden Arten gemäss BAFU ist zu verzichten oder es sind geeignete Massnahmen zu treffen, die eine Weiterverbreitung verhindern (z.B. Blütenstände vor der Versamung entfernen).
- 2.4.7 Die Belastungssituation der einzelnen Bodenkompimente (Ober-, Unterboden, unbelastet oder schwach belastet) muss bekannt sein und diese dürfen weder vermischt, noch an Orte mit abweichender chemischer Belastung verbracht werden. Dies ist mit einer entsprechenden Analyse ist zu belegen.

2.5 *Übrige Auflagen*

- 2.5.1 Die MAAG hat das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und den Kanton Glarus bis zum 31. Oktober 2025 schriftlich über den Stand der Umsetzung der GEP-Massnahmen gemäss der PGV «Entwässerung Rollweg und Vorplätze» 16. November 2022 zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Verfügung und Rechnungsstellung der Gebühren der Gemeinde Glarus Nord im Betrag von gesamthaft Fr. 1'050.00 erfolgt durch die Gemeinde Glarus Nord.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Mollis AG, Flugplatz 11, 8753 Mollis

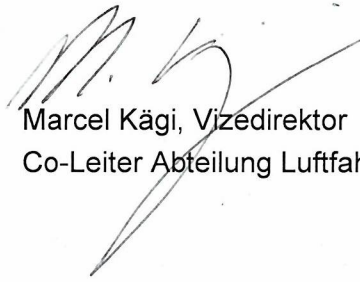
Diese Verfügung wird per E-Mail zur Kenntnis zugestellt:

- Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus, Koordinationsstelle für Bau-

gesuche und Plangenehmigungen, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus

- Gemeinde Glarus Nord, Ressort Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
- BAFU, Sektion UVP

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Oliver Dürr, Jur. Mitarbeiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Mai 2025.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.